

Beitragspflicht für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in der GKV und GPV - Sozialversicherungsmerkblatt

Meldepflicht

Sowohl die Auszahlung einer einmaligen Kapitalleistung als auch die laufende Rentenzahlung der betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Meldepflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und in der gesetzlichen Pflegeversicherung (GPV) (§ 202 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)). Dazu gehören alle Leistungen, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit dienen. Auch Verträge, die bereits seit längerer Zeit laufen oder während der Vertragsdauer nur zeitweise im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geführt wurden, fallen unter diese gesetzliche Regelung. Die Meldepflicht gilt für alle Leistungen, die sowohl versicherungspflichtige als auch freiwillig versicherte Versorgungsempfänger der GKV erhalten. Die Meldepflicht tritt ein bei

einmaligen Auszahlungen wegen

- Vertragsablauf
- Eintritt in die Rentenphase (Kapitalabfindung)
- Tod der versicherten Person (jedoch nicht Sterbegeldzahlungen)
- Rückkauf

und laufenden Versorgungsbezügen (Renten) wegen

- Berufsunfähigkeit
- des Alters
- Tod (Hinterbliebenenrente).

Die Versicherungsunternehmen und Pensionskassen müssen im Leistungsfall folgende gesetzliche Pflichten erfüllen:

- Ermittlung der zuständigen Krankenkasse des Versorgungsempfängers bei der einmaligen Auszahlung oder erstmaligen Bewilligung von Versorgungsbezügen sowie bei Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Versorgungsempfängers.
- Mitteilung von Beginn, Höhe, Veränderungen der Versorgungsbezüge an die Krankenkasse.

In bestimmten Fällen (s. Hinweise unter "Beitragspflicht") sind ggf. nur Teile der Leistung zu melden bzw. entfällt eine Meldung vollständig.

Die Empfänger der Versorgungsbezüge sind verpflichtet, der auszahlenden Stelle ihre Krankenkasse anzugeben (§ 202 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Auch ein Wechsel der Krankenkasse ist mitteilungs pflichtig, selbst wenn die Leistung bereits ausgezahlt oder mit der Rentenzahlung begonnen wurde.

Beitragspflicht

Alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigen und freiwillig versicherten Versorgungsempfänger müssen für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung zahlen (§ 229 SGB V). Dabei wird die Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Für versicherungspflichtige Versorgungsempfänger ist für die Bemessung der Beitragshöhe der volle allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung anzuwenden.

Außer Betracht bleiben Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 Einkommensteuergesetz (EStG).

Sofern Beiträge von der versicherten Person selbst gezahlt worden sind, während sie gleichzeitig Versicherungsnehmer des Vertrages war, führt dies dazu, dass die aus diesen Beiträgen resultierende Leistung nicht als beitragspflichtige Einnahme gemäß § 229 SGB V angesehen wird bzw. freiwillig Versicherten eine sonstige Einnahme darstellt, die ggf. nur mit dem ermäßigten Beitragssatz belegt wird.

Auszahlung einer Kapitalleistung

Durch eine Änderung von § 229 SGB V aufgrund des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) gehören ab dem 1. Januar 2004 fällige Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich zu den Versorgungsbezügen. Sie unterliegen somit der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Als Grundlage zur Berechnung der Beiträge gilt bei einmaligen Kapitalleistungen nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V "Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate". Die Krankenkasse zieht den Beitragsanteil zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aus der Kapitalleistung direkt beim Versorgungsempfänger ein, nachdem die Versicherungsunternehmen bzw. Pensionskassen der Meldepflicht nachgekommen sind.

Laufende Rentenzahlung

Auch laufende Rentenzahlungen gehören zu den Versorgungsbezügen als beitragspflichtige Einnahmen bei GKV-versicherten Versorgungsempfängern (§ 229 SGB V). Freiwillig in der GKV versicherte Rentner sind für die Zahlung der Beiträge an die Krankenkasse selbst verantwortlich. Kenntnis über die Zahlung einer Betriebsrente erhält die Krankenkasse aufgrund der Meldepflicht der Versicherungsunternehmen bzw. Pensionskassen. Bei versicherungspflichtigen Rentnern sind in der Regel die Versicherungsunternehmen und Pensionskassen verpflichtet, die Beiträge von den Versorgungsbezügen einzuhalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen.

GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz

Seit dem 1. Januar 2020 werden pflichtversicherte Versorgungsempfänger durch einen Freibetrag bei den Beiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung entlastet. Der Freibetrag bezieht sich lediglich auf den Krankenversicherungs- und nicht auf den Pflegeversicherungsbeitrag.